

#DABB

HANDREICHUNG

Umsetzungstipps für die EU- Durchführungsverordnung 2023/138 „High Value Datasets“

30.06.2026

VIBS - die Informations- und Beratungsstelle für Verwaltungsdaten,
ein Teil der DigitalAgentur Brandenburg GmbH

Vorwort

Diese Handreichung der VIBS, der zentralen Informations- und Beratungsstelle für Verwaltungsdaten in Brandenburg, soll den Einstieg ins Thema „hochwertige Datensätze (HVD)“ für Datenbereitsteller in Brandenburg erleichtern. Damit wollen wir Sie dabei unterstützen, Daten zu teilen und dadurch Mehrwerte zu schaffen.

Vorneweg: Seit Veröffentlichung der [DVO-HVD](#) im Dezember 2023 und dem Inkrafttreten im Juni 2024 hat sich die Lesart gefestigt, dass sich aus der Verordnung keine Verpflichtung ableitet, Daten neu zu erheben, die bisher nicht vorhanden sind. Dies impliziert auch, dass Daten, die vorhanden, aber noch nicht öffentlich sind, nicht zwingend veröffentlicht werden müssen. Wenn sie allerdings publiziert werden – beispielsweise auf offiziellen Plattformen, in Anzeigen oder auf Webseiten –, dann müssen sie die Vorgaben der Verordnung erfüllen. Das gilt auch für Daten, die wegen anderer Vorgaben veröffentlicht werden müssen und thematisch unter die DVO-HVD fallen. Das Ziel von mehr offenen Daten wird in den letzten Jahren zunehmend verfolgt – auch mit weiteren gesetzlichen Vorgaben. Das fördert datengetriebene Geschäftsmodelle vor Ort, ermöglicht Forschung und Journalismus sowie transparente Kooperation mit der Zivilgesellschaft – und nicht zuletzt macht es Ihre Verwaltung in einer datengetriebenen Welt sichtbar, z.B. durch die Weiterverwendung Ihrer offenen Daten in Künstlichen Intelligenzen. Das Thema HVD ist und bleibt eine Chance sich mit Open Data auseinander zu setzen, um das Potenzial dahinter zu nutzen.

In Brandenburg werden Sie mit kostenfreier Beratung zu HVD-Daten durch die VIBS sowie zur Bereitstellung der Daten im DatenAdler durch das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung unterstützt. Als Kommune können Sie außerdem eine eigene Open-Data-Präsenz im DatenAdler nutzen, unter der Sie Ihre eigenen Daten zeigen, suchbar machen und darüber hinaus sich als Kommune mit weiteren Informationen präsentieren können. Dieses Angebot wird für Sie individualisiert, ist kostenlos und nutzt vorhandene Infrastruktur – wodurch Ihre Daten auch im deutschen Datenportal GovData und im europäischen Portal data.europa.eu sichtbar werden.

Schließen Sie sich über 100 Datenbereitstellern an: Kommen Sie auf uns zu, nutzen Sie unser Angebot und machen Sie Brandenburg offen!

Hintergrund

Auf Grundlage der sog. PSI-Richtlinie¹ hat die Europäische Kommission Ende 2022 die [Durchführungsverordnung 2023/138](#) zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und deren Modalitäten zur Veröffentlichung und Weiterverwendung² verabschiedet. Die PSI-Richtlinie wurde 2021 mit dem [Datennutzungsgesetz](#) (DNG) in deutsches Recht umgesetzt. Damit ersetzt das DNG das bis dahin geltende Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG). Mit der Durchführungsverordnung wurde eine **unionsweite Liste von sechs thematischen Datenkategorien** erstellt, die als hochwertige Datensätze (High Value Datasets, HVD) eingestuft wurden. HVD sind unter mehreren Auflagen zu veröffentlichen, u.a. müssen die Datensätze kostenlos und unter einer offenen Lizenz verfügbar sein. Die Verordnung ist verbindlich und gilt seit dem 09.06.2024 unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat. Die Veröffentlichung muss jeweils **die Verwaltungsstelle übernehmen, die im Besitz der Daten ist**, also von Ministerien über ihre nachgeordneten Bereiche bis hin zu Kommunen und kommunalen Einrichtungen.

Status Quo in Deutschland

Da es sich bei der Durchführungsverordnung formal um eine EU-Rechtsvorschrift handelt, hier einige Hilfestellungen zur Anwendung dieser Vorschrift.

Zur praktischen Umsetzung liegt über GovData, das deutsche Datenportal, eine umfangreiche FAQ-Liste mit allen wichtigen Informationen vor: <https://www.govdata.de/web/guest/hochwertige-datensaetze>

Den Bedarf an Unterstützung im Umgang mit hochwertigen Daten hat auch das vom BMF geförderte Projekt „HVD in Kommunen“ begleitet. Hier finden Sie konkrete Arbeitshilfen: <https://www.pd-g.de/hvd-kommunal>. Weitere Informationen sind in einem Papier des [IT Planungsrats](#) und im [GDI-DE-Wiki](#) verfügbar.

Einen Überblick über bereits verfügbare HVD-Datensätze bieten Suchen mit speziellen HVD-Filtern, die im [DatenAdler](#) und [GovData](#) verfügbar sind. Einen ersten HVD-Bericht hat GovData im Februar 2025 veröffentlicht: [Reporting zu Hochwertigen Datensätzen an die EU-Kommission](#)

Diese Auswertung umfasst eine Liste aller HVD-Datensätze für Deutschland.

¹ Richtlinie über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Public Sector Information) <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019L1024>

² DVO-HVD <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023R0138>

Welche Daten gelten als hochwertige Datensätze?

Hinter der Definition der hochwertigen Daten steht das große Ziel der EU, einen europäischen Binnenmarkt für Daten zu schaffen, als Pendant zu anderen globalen Kräften. So sollen langfristig Datensouveränität und eine globale Wettbewerbsfähigkeit gewährleistet werden. Daten aus sechs Bereichen wurden als **besonders wertvoll definiert**, da ihnen ein **hohes sozioökonomisches Potenzial** zugerechnet wird. Das heißt, mit Hilfe dieser Daten können bspw. Unternehmen neue Geschäftsfelder erschließen, die Verwaltung optimierte Bürgerservices anbieten und nicht zuletzt sorgen hochwertige Datensätze für eine erhöhte Transparenz gegenüber der Zivilgesellschaft. Daher sollen genau diese Daten einheitlich zur Verfügung gestellt werden. Neue Daten müssen – wie bereits erwähnt – nicht erhoben werden.

Datensätze aus den folgenden sechs Kategorien sollen offen bereitgestellt werden:

- Georaum (u.a. INSPIRE)³
- Erdbeobachtung und Umwelt (u.a. INSPIRE)
- Meteorologie
- Statistik
- Unternehmen
- Mobilität (u.a. INSPIRE)

Die EU behält sich vor, diese thematische Auswahl zu einem späteren Zeitpunkt zu erweitern, um Marktentwicklungen und technologischem Fortschritt Rechnung zu tragen.

Wie sollen die Daten bereitgestellt werden?

Generell bestimmt die Verordnung in Art. 3 in welcher Form hochwertige Datensätze veröffentlicht werden müssen und in Art. 4, wie die Bedingungen zur Weiterverwendung geschaffen werden⁴. Die betroffene öffentliche Stelle muss die dabei entstehenden Kosten selbst tragen und soll eine Kontaktstelle benennen.

³ Ziel der INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG ist die Schaffung einer Geodateninfrastruktur in Europa. So soll die grenzübergreifende Nutzung von Geodaten erleichtert werden. Zwischen 2009 und 2010 wurden dazu in allen Bundesländern Gesetze erlassen oder novelliert. Auf der Bundesebene wurde das Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten (GeoZG) erlassen. Einen Überblick zur rechtlichen Umsetzung der INSPIRE Richtlinie in Deutschland gibt: <https://www.gdide.org/INSPIRE/rechtliche%20Umsetzung>

⁴ Vgl. DVO, Art. 3: „Veröffentlichungsmodalitäten für alle Kategorien hochwertiger Datensätze“ und Art. 4 „Weiterverwendungsmodalitäten für alle Kategorien hochwertiger Datensätze“

Die Veröffentlichung der Daten soll folgendermaßen erfolgen:

- in einem **maschinenlesbaren** Format (z.B. CSV, XML oder JSON)
- über eine Anwendungs-Programmierschnittstelle (API)
- soweit im Anhang der Verordnung angegeben als Massen-Download
- unter einer **offenen Lizenz**, die eine uneingeschränkte Weiterverwendung ermöglicht - sprich [Creative Commons Public Domain Dedication](#) (CC Gemeinfreigabe, CC0) oder [Creative Commons BY 4.0](#) (CC-Namensnennung, CC BY) bzw. eine gleichwertige Lizenz wie die Deutschlandlizenzen
- **Kennzeichnung** als HVD mit der Kategorie in den beschreibenden Metadaten des Datensatzes

Hilfe zur praktischen Umsetzung

Welche Schritte sind für eine Veröffentlichung nötig?

Wenn Sie das Thema nun aktiv angehen wollen, prüfen Sie zunächst, welche hochwertigen Datensätze in Ihrer Organisation vorhanden sind. Starten Sie am besten mit einer sogenannten **Dateninventur**: Verschaffen Sie sich einen Überblick über vorhandene Datensätze, wer für diese Daten zuständig ist, sie inhaltlich beschreiben kann und wo diese Daten in welchem Format vorliegen – evtl. sogar schon veröffentlicht sind. Im Ergebnis verfügen Sie so bereits über einen ersten **Datenkatalog**, der auch in Zukunft für die Nutzung von Daten hilfreich ist.

Nutzen Sie den DatenAdler. Das Open-Data-Portal Brandenburgs ermöglicht eine verordnungskonforme Datenbeschreibung. Schließen Sie sich - wie schon über 100 Datenbereitsteller - dem Portal an. Die VIBS unterstützt Sie beim Prozess bis zur Datenbereitstellung auf dem Portal.

Speziell für HVD können Sie folgenden Fragenkatalog nutzen, um sich Schritt für Schritt dem Thema zu nähern. In der Praxis gibt es oft mehrere Datensätze und Datenquellen, so dass eine Beschäftigung mit der Verordnung vor Ort aber immer nötig ist.

Schritt 1: Welcher Fachbereich ist für welche Datensätze verantwortlich?

Landesbehörden haben zumeist einen starken fachlichen Fokus und sind dadurch nur in einzelnen Kategorien betroffen. Für sie, aber auch gerade für Kommunen lohnt es sich, zunächst eine Übersicht zu generieren.

- Machen Sie sich mit Hilfe der folgenden Übersicht mit den Themen der einzelnen HVD-Kategorien vertraut: Welche „hochwertigen Daten“ könnten in Ihrer Institution vorliegen?
- Identifizieren Sie Ansprechpersonen zu den Datenthemen aus den Fachbereichen. An manchen Stellen liegen sicherlich bereits Erfahrungswerte zu HVD vor. Nutzen Sie diese Expertise.
- Wichtig: Wenn in den Kategorien keine Daten vorliegen, müssen sie nach überwiegendem Verständnis der DVO-HVD nicht neu erhoben werden.
- Auch eine Recherche in GovData kann helfen, sich einen Überblick zu verschaffen, welche Datensätze bereits als HVD klassifiziert sind. Nutzen Sie dazu einfach die entsprechenden Filterfunktionen.

HVD-Kategorie	Typische Stellen in einer Kommune
Georaum	Fachbereiche Bau und Stadtentwicklung; Verkehrsamt/Ordnungsamt; Zuständige für Geodaten & GIS
Erdbeobachtung und Umwelt	Fachbereich Umwelt; Fachbereiche Bau und Stadtentwicklung; Brand und Katastrophenschutz; Versorger
Meteorologie	Fachbereich Umwelt; Brand- und Katastrophenschutz; Versorger
Statistik	Fachbereich Statistik; Bürgeramt; Meldeamt
Unternehmen	Fachbereich Finanzen; Verbundene Unternehmen; Wirtschaftsförderung
Mobilität	Fachbereich Verkehr; Verbundene Unternehmen

Schritt 2: Status-Quo der Veröffentlichung

Jetzt haben Sie einen ersten Überblick über die Datensätze und ggf. Unterstützung in den Fachbereichen gefunden.

- Haben Sie in einem oder mehr Themenbereichen Daten vorliegen?
- Welche Daten haben Sie bereits veröffentlicht bzw. welche Daten werden durch andere Behörden veröffentlicht? Werden Datensätze bereits an übergeordnete Stellen gemeldet?

Schritt 3: Wenn Sie bereits selbst Daten veröffentlichen, überprüfen Sie die Veröffentlichungsform.

Entspricht alles den Modalitäten der Verordnung? Hier eine Checkliste:

- **Liegen die Daten in einem offenen maschinenlesbaren Format vor?**
Bspw. in einem Dateiformat wie CSV, XML oder JSON? PDF ist z.B. nicht maschinenlesbar, XLSX zwar maschinenlesbar, aber nicht offen.
- **Sind die Daten unter einer konformen offenen Lizenz veröffentlicht?**
Also unter CC0 oder CC BY bzw. gleichwertigen Alternativen.
- **Können die Daten über eine API abgerufen werden?** Also gibt es eine Schnittstelle zum automatischen Datenabruf, z.B. über einen standardisierten Geodienst? Oft bietet die Software, in der die Daten vorliegen, solche Funktionalitäten an.
- **Gibt es eine HVD-Kennzeichnung?** Nach der Verordnung sollen HVD als solche mit ihrer Kategorie gekennzeichnet werden. Der DatenAdler ermöglicht diese Darstellung inkl. eines Filters.

→ **Ja. Großartig!** Kommen Sie auf uns zu, um Ihre Datensätze im Brandenburger Open-Data-Portal DatenAdler aufzunehmen.

→ **Nein.** Prüfen Sie mit Ihren Fachexperten und Ihrer IT, wie Sie den Vorgaben nachkommen können. Nutzen Sie unsere Beratung und den DatenAdler.

Schritt 4: Wenn Daten in den HVD-Kategorien vorliegen, aber noch nicht veröffentlicht werden...

- ...müssen sie nicht veröffentlicht werden. Andere Verpflichtungen zur Veröffentlichung bleiben bestehen, genau wie Vorteile von Open Data!
- ...gehen Sie auf die Fachverantwortlichen zu und verschaffen sich einen Überblick über die noch nicht veröffentlichten Daten.
- ...bereiten Sie gerne die Veröffentlichung wie in Schritt 3 vor.

Schritt 5: Wenn Sie Daten veröffentlichen wollen...

- ...und bei null beginnen? Wir helfen Ihnen gerne.
- ...und Ihr Team schon Erfahrung mit Datenveröffentlichung gesammelt hat? Setzen Sie auf bestehende Infrastrukturen und unsere Erfahrung - nutzen Sie die Möglichkeiten des DatenAdlers.

Grundsätzlich müssen Sie sich um technisch-organisatorische und inhaltliche Aspekte kümmern – bei beiden Themen unterstützt Sie die VIBS.

Technisch-organisatorisch: Sie haben kein eigenes Datenportal? Welche Möglichkeiten stehen Ihnen zur Verfügung, um korrekter Veröffentlichung nachzukommen? Ein reiner Datenspeicher, z.B. über Ihre Website genügt. Nutzen Sie unsere Infrastruktur, um Ihre Daten mit einer individualisierten und kostenlosen Präsenz sichtbar zu machen: <https://datenadler.de/kommunen>

Inhaltlich: Wie wird der Datensatz beschrieben, welche Lizenz trägt er und welche Attribute sind enthalten? Um einen Datensatz auffindbar zu machen, braucht er eine Beschreibung, die bestimmte Standards einhält. Auch hier gilt: Wir beraten Sie gerne.

Weiterführender Hinweis: Auch die schon erwähnten [FAQs von GovData](#) bieten Orientierung bei technischen wie organisatorischen Umsetzungsfragen.

Wie können Sie Daten einfach veröffentlichen?

Die einfachste Möglichkeit ist, speziell für Geodaten das [Geoportal](#) und für offene Daten allgemein den [DatenAdler](#) zu nutzen – die Daten werden ohne Doppelung übertragen. Alternativ können Sie die Daten manuell im DatenAdler erfassen oder automatisiert anbinden. Egal auf welchem Weg, die zentrale Infrastruktur nimmt Ihnen viel Arbeit ab und entspricht den durch die HVD-Verordnung geforderten Standards:

- Im Portal können Sie die geforderte Kennzeichnung der Daten als „HVD“ vornehmen.
- Das Portal akzeptiert offene Lizenzen wie z.B. die zwei geforderten CC0 oder CC BY. Sprechen Sie mit Ihren Fachkontakten und der Rechtsstelle. Mit der Nutzung dieser international etablierten Lizenzen sind Sie auf der sicheren Seite.
- Die automatische Weiterleitung der Metadaten Ihrer Datensätze an das deutsche Portal [GovData](#) sowie data.europa.eu, das europäische

Portal, unterstützt die geforderten Berichtswege und sorgt für eine Verbreitung Ihrer offenen Daten.

- Die Beschreibung der Daten folgt dem Standard [DCAT-AP.de](https://www.dcat-ap.de/), der den relevanten EU-Vorgaben entspricht. Außerdem erfolgt die Kennzeichnung, dass es sich um einen HVD-Datensatz handelt und die Auswahl der HVD-Kategorie nach dem Standard [DCAT-AP HVD](https://www.dcat-ap.de/hvd/).

Was muss für eine Veröffentlichung beachtet werden?

Für die Veröffentlichung im DatenAdler muss jeder Datensatz ein Minimum an Pflichtangaben aufweisen. Dazu zählen neben Titel und Beschreibung sowie einer Lizenz weitere Informationen wie die Nennung des Datenbereitstellers, eine thematische Kategorie oder das Veröffentlichungsdatum. Sie haben konkrete Fragen zur Veröffentlichung von Daten im Portal oder wollen eine eigene Präsenz nutzen? Dann melden Sie sich unter vibs@digital-agentur.de

Fallbeispiele

Beispiel 1: Sie erheben mithilfe **lokaler, genormter Luftgütesensoren Umweltdaten** und können diese per API bereitstellen. Die Messdaten werden aktuell nur intern verwendet. Diese Daten fallen unter die HVD-Kategorie „Erdbeobachtung/Umwelt“. Falls Sie die Daten z.B. im Geoportal oder im DatenAdler freiwillig veröffentlichen, achten Sie auf Schnittstelle, offene Lizenz sowie Kennzeichnung als HVD mit Kategorie.

Beispiel 2: Sie haben **Daten im großen Themenbereich Mobilität**, z.B. Bus-Fahrpläne. Die Kategorie „Mobilität“ der EU-Verordnung macht die Veröffentlichung nicht zur Pflicht. Andere Verpflichtungen, z.B. durch das Personenbeförderungsrecht⁵ bleiben bestehen. Unabhängig davon sind das wertvolle Daten für die Allgemeinheit – kommen Sie gerne auf uns zu, um sie zu veröffentlichen!

Beispiel 3: Ihre Behörde hat **Bevölkerungszahlen** vorliegen, die unter die HVD-Kategorie „Statistik“ fallen. Viele Daten erhebt und veröffentlicht das [Amt für Statistik Berlin-Brandenburg](https://www.statistikportal.de/de/open-data#Q3). Dieses übernimmt die Umsetzung der DVO-HVD zentral⁶, bei Veröffentlichung eigener oder modifizierter Daten sind Sie selbst in der Pflicht. Auf zentral bereitgestellte Daten soll adäquat hingewiesen werden⁷.

⁵ Vgl. Personenbeförderungsgesetz (2021) <https://www.gesetze-im-internet.de/pbefg/>

⁶ <https://www.statistikportal.de/de/open-data#Q3>

⁷ https://www.govdata.de/informationen/hochwertige-datensaetze#hvd_faq_q8

Beispiel 4: Ihre Behörde hat **viele Geodaten** vorliegen, die unter HVD-Kategorien fallen. Hier wird die Umsetzung über die Geodateninfrastruktur Brandenburg koordiniert. Die Veröffentlichung erfolgt i.d.R. über das Geoportal Brandenburg. Dieses ist über eine Schnittstelle mit dem DatenAdler verknüpft, so dass Ihre Daten automatisch auch dort zugänglich sind.

Beispiel 5: Sie sind auf **diverse Verwaltungsdaten** gestoßen, die nicht unter die Verordnung fallen, aber trotzdem interessant sind? Mit einer Veröffentlichung als Open Data stärken Sie Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft sowie Ihre eigene Sichtbarkeit. Hier müssen Sie die Anforderungen der Verordnung nicht erfüllen. Kommen Sie auf uns zu, um Daten zu veröffentlichen oder mehr über unsere kostenlosen Open-Data-Präsenz zu erfahren, die wir gemeinsam mit Kommunen aufgebaut haben: <https://datenadler.de/kommunen>

Für Sie da.

Als VIBS, angesiedelt in der DigitalAgentur Brandenburg GmbH, unterstützen wir Sie dabei, Daten zu teilen und Mehrwerte zu schaffen. Denn: Offene Daten schaffen die Basis für innovative Produkte und Services. Gemeinsam finden wir Lösungen für offene Verwaltungsdaten im Sinne der DVO-HVD und darüber hinaus. Sie haben noch Fragen? Melden Sie sich bei uns, wir betrachten gerne Ihren individuellen Fall und entwickeln mit Ihnen eine Lösung. Wir freuen uns auf Ihre Nachricht unter vibs@digital-agentur.de

Hinweise

Die vorliegende Handreichung soll als Unterstützung auf dem Weg zur Umsetzung der EU-Durchführungsverordnung zu High Value Datasets dienen. Sie ersetzt nicht die eigene, detaillierte Prüfung der Verordnung und stellt keine rechtlich bindende Empfehlung zum Umgang mit der Verordnung dar. Die Hinweise wurden nach bestem Wissen recherchiert, die Richtigkeit der Daten kann aber nicht garantiert werden.

Diese Handreichung basiert auf der HVD-Handreichung Bayerns, wir bedanken uns für die Möglichkeit der Nachnutzung! [CC BY 4.0](#) oc.bydata, open bydata competence center